

18.01.2021

## **Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) – Stand: 13.01.2021**

### **Fachlicher Hinweis des IDW**

#### **1. Vorbemerkungen**

Durch steuerliche Hilfsmaßnahmen versucht die Bundesregierung, die von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu entlasten. Es wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Laufend kommen jedoch neue Regelungen hinzu.

Dieser – fortlaufend aktualisierte – fachliche Hinweis soll Sie dabei unterstützen, den Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zu behalten.

#### **2. Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens**

##### **2.1. Vereinfachte Stundung von bis zum 31.03.2021 fälligen Steuerzahlungen**

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das BMF hat am 22.12.2020 den zeitlichen Anwendungsbereich des ursprünglich mit Schreiben vom 19.03.2020 eingeführten, vereinfachten Stundungsverfahrens verlängert. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können nun **bis zum 31.03.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf (bis zum 30.06.2021 befristete, in der Regel zinsfreie) Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Erstmals gewährt das BMF für diese Steuern die Möglichkeit einer Anschlussstundung über den 30.06.2021 hinaus. Danach können den Betroffenen bis längstens zum 31.12.2021 angemessene Ratenzahlungen gewährt werden.

Für anderweitige Anträge auf (Anschluss-)Stundung gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Gleiches gilt für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

##### Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

18.01.2021

## 2.2. Vereinfachte Anpassung von Steuervorauszahlungen 2021

→ Diese Maßnahme betrifft (aktuell) die Einkommen- und Körperschaftsteuer

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen 2021 auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich der Nebenleistungen) auf Antrag durch das zuständige Finanzamt herabsetzen lassen. Hierfür kann beim Finanzamt **bis zum 31.12.2021** ein **Antrag** gestellt werden. Die Finanzverwaltungen der Länder haben entsprechende Vordrucke bereitgestellt. Das BMF weist darauf hin, dass eine Nutzung dieser Vordrucke die Antragsbearbeitung und damit die Festsetzung beschleunigt. Die Finanzämter wurden angewiesen, von der Festsetzung von nachträglichen Steuervorauszahlungen bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31.12.2021 abzusehen. Sollte sich die Entwicklung der Einkünfte im Jahr 2021 jedoch positiver gestalten als erwartet, wird dem Steuerpflichtigen durch das BMF empfohlen, zur Vermeidung hoher Abschlusszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Heraufsetzung der Vorauszahlungen bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Für anderweitige Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. So kann beispielsweise die Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags (für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung) und der Umsatzsteuer-sondervorauszahlung 2021 beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat in seinem FAQ vom 07.01.2021 mitgeteilt, dass aktuell auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt werde, ob die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung für das Jahr 2021 (entsprechend der für 2020 gültigen Regelung) herabgesetzt werden kann.

### Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 für Steuervorauszahlungen 2020)
- [Gleich lautende Erlasse](#) der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 für Steuervorauszahlungen 2020
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)
- [FAQ - Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie](#) des Hessischen Ministeriums der Finanzen (Stand: 07.01.2021)

18.01.2021

Am 29.06.2020 haben Bundestag und Bundesrat das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (sog. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) verabschiedet. Das Gesetz regelt den **pauschalen Verlustrücktrag**.

Durch die Regelung werden die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag befristet, d.h. für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021, auf 5.000.000 EUR bei Einzelveranlagung und auf 10.000.000 EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Um den erweiterten Rücktrag für Verluste aus 2020 unmittelbar finanzwirksam im Rahmen der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen, wird ein erweiterter, pauschaler Verlustrücktrag (§ 111 EStG) gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregel ist, dass die Vorauszahlungen 2020 auf Null herabgesetzt wurden. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird ein vorläufiger, pauschaler Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Der Abzugsbetrag beträgt 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (abzüglich der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) des Veranlagungszeitraums 2019. Ein höherer Betrag als 30 kann in Anspruch genommen werden, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

Im Rahmen der Veranlagung 2020 erfolgt sodann eine Prüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020. Sollten sich keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG, ist der Steuerbescheid für 2019 insoweit zu ändern, als ein Verlustrücktrag aus 2020 nicht oder nicht in der beantragten Höhe anzusetzen ist.

Zudem können von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, entsprechend § 110 EStG eine Herabsetzung der festgesetzten **Vorauszahlungen noch für 2019** beantragen.

Der Verlustabzug bei der Körperschaftsteuer entspricht der Regelung des § 10d EStG. Daher kommen die vorstehenden Regelungen auch für Körperschaftsteuersubjekte zur Anwendung.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz); [BGBI 2020 I, 1512](#)

### **2.3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**

→ Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das BMF hat das mit Schreiben vom 19.03.2020 eingeführte, vereinfachte Antragsverfahren eines Vollstreckungsaufschubs befristet verlängert. Teilt der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt bis zum 31.03.2021 mit, dass er durch die Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll das Finanzamt bis zum

18.01.2021

30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern absehen. Die Finanzämter werden zudem angewiesen, in diesen Fällen die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

Sollte dem Steuerpflichtigen eine Anschlussstundung mit Ratenzahlung für die bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern gewährt worden sein, ist eine entsprechende Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs (d.h. bis längstens zum 31.12.2021) und ein Erlass der bis dahin auf diese Steuern entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/20/10001 :025)
- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

#### **2.4. Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019 (nur) in beratenen Fällen**

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe für ein "Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019" beschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in den Fällen, in denen Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG für das Kalenderjahr 2019 mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt sind, die Ende Februar 2021 ablaufende Steuererklärungsfrist des § 149 Abs. 3 AO um sechs Monate, d.h. bis 31.08.2021, verlängert wird.

Der Gesetzesentwurf weicht von der Regelung im BMF-Schreiben vom 21.12.2020 ab, nach der die Abgabefrist in beratenen Fällen nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 AO allgemein bis zum 31.03.2021 verlängert wird.

Quellen:

- [Formulierungshilfe für ein „Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“](#)- IV A 3 - S 1910/20/10075 :005)
- [BMF-Schreiben vom 21.12.2020](#) (Verlängerung der Steuererklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2019 - IV A 3 - S 0261/20/10001 :010)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

18.01.2021

## **2.5. Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise**

Arbeitgeber können beantragen, die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall um maximal zwei Monate zu verlängern, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

### Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 23.04.2020](#) (Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise) - IV A 3 -S 0261/20/10001 :005)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

## **2.6. Verlängerung der Karenzzeit für die Zinsfestsetzung 2019**

Der Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019" sieht vor, dass die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für das Kalenderjahr 2019 durch Einfügung einer Übergangsregelung in Art. 97 des Einführungsgesetzes zur AO (EAO) um sechs Monate, d.h. bis zum 30.09.2021 verlängert wird. Wird dem Gesetzesentwurf vom Bundesrat zugestimmt, beginnt der Zinslauf für den Erhebungszeitraum 2019 am 01.10.2021.

### Quellen:

- [Formulierungshilfe für ein „Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“](#)- IV A 3 - S 1910/20/10075 :005)

## **3. Ertragsteuern**

### **3.1. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA**

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt. Der Steuerpflichtige kann demnach – anstelle der Abschreibung nach gleichen Raten – die AfA auch nach einem unveränderlichen Prozentsatz des jeweiligen Buchwertes (Restwert) berechnen. Die Abschreibungsmethode ist auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschränkt. Der Prozentsatz beträgt maximal das 2,5-Fache des derzeit geltenden, linearen AfA-Satzes – maximal 25 % (§ 7 Abs. 2 EStG i.V.m. § 52 EStG).

Neben der degressiven AfA können noch Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG – jedoch keine außerordentlichen Abschreibungen – in Anspruch genommen werden.

18.01.2021

Die durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA entstehenden, höheren Betriebsausgaben können im Rahmen eines Antrags auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 bereits berücksichtigt werden und so dem Steuerpflichtigen mehr Liquidität verschaffen.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)

### **3.2. Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**

Der Ermäßigungsfaktor nach § 35 EStG wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Dadurch können Personenunternehmer bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 % vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)

### **3.3. Investitionsabzugsbeträge, Reinvestitionsrücklage und Rücklage für Ersatzbeschaffung**

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige, soweit sie die gesetzlich vorgegebenen Größenklassen nicht überschreiten, für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Kommt es innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums des § 7g Abs. 3 EStG zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden. Soweit die 3-jährige Investitionsfrist nach § 7g EStG in 2020 ausläuft, wird diese durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz um ein Jahr verlängert, sodass eine Investition noch in 2021 möglich ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden die Regelungen für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, erneut angepasst. Es wurde der Investitionsabzugsbetrag um 10 %, d.h. auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, angehoben. Außerdem wurde eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 EUR eingeführt. Nach der Neuregelung sind vermietete Wirtschaftsgüter stets von der Vergünstigung erfasst, d.h. entgegen der bisherigen Regelung sind nun auch Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden, verhindert § 7g Abs. 2 S. 2 EStG deren Verwendung auf Investitionen für Wirtschaftsgüter, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder herge-

18.01.2021

stellt wurden. Satz 2 erfasst jedoch ausschließlich nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge, die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung in Anspruch genommen wurden.

Der Gesetzgeber hat zudem auf den Beschluss des BFH vom 15.11.2017 (VI R 44/16) reagiert. Der BFH hatte entschieden, dass ein zu Lasten des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch für Investitionen eines Gesellschafters in dessen Sonderbetriebsvermögen verwendet werden kann. Der Gesetzgeber hat durch Ergänzung des Absatz 7 eine Nichtanwendungsregelung getroffen. Danach ist die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem auch der Abzug erfolgt ist.

Entsprechendes gilt für die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bis höchstens zum 31.12.2021.

Unter den Voraussetzungen der R 6.6 EStR kann in der Steuerbilanz eine Rücklage für Ersatzbeschaffungen gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens wegen höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffes gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut innerhalb einer bestimmten Frist angeschafft oder hergestellt wird und die stillen Reserven auf dieses Wirtschaftsgut, das in einem gesonderten Verzeichnis zu führen ist, übertragen werden. Mit BMF-Schreiben vom 13.01.2021 wurden nun auch die Fristen für die Ersatzbeschaffung und die Reparatur bei Beschädigungen (R 6.6. Abs. 4, 5, 7 EStR) um ein Jahr verlängert, wenn die genannten Fristen ansonsten in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

#### Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)
- [BMF-Schreiben vom 13.01.2021](#) (Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen - IV C 6 -S 2138/19/10002 :003)

### **3.4. Anhebung Kaufpreisgrenze für E-Fahrzeuge**

Im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für rein elektrische Fahrzeuge ohne Kohlenstoffdioxidemission, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden, auf 60.000 EUR angehoben.

#### Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)

18.01.2021

#### 4. Gewerbesteuer

Ab dem Erhebungszeitraum 2020 wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (§ 8 Nr. 1 GewStG) auf 200.000 EUR erhöht.

##### Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)

#### 5. Umsatzsteuer

Das BMF hat die Zollverwaltung zu vergleichbaren Maßnahmen bezüglich Stundung von Steuerzahlungen (vgl. Abschnitt 2.1), Anpassung und Erstattung von Steuervorauszahlungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 2.3) angewiesen. Die Maßnahmen gelten für die von der Zollverwaltung verwalteten Verbrauch- und Verkehrsteuern, außerdem für die **Umsatzsteuer**, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften finden sich beim Zoll.

##### Quellen:

- Homepage des Zolls ([Übersicht der steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen](#))
- [Fragen und Antworten zu steuerlichen Maßnahmen \(Covid-19-Pandemie\)](#)

##### 5.1. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Der Regelsteuersatz wird durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt (§§ 12 Abs. 1, 28 Abs 1 u. 2 UStG). Die Absenkung gilt für Umsätze, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bewirkt werden.

Das BMF hat am 30.06.2020 ein begleitendes BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung veröffentlicht. Es gibt den Unternehmen Hilfestellung bei der administrativen Umsetzung der Umstellung der Steuersätze. Das Schreiben enthält u.a. Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Teil- und Dauerleistungen, von Entgeltminderungen, Gutscheinen und für Leistungen einiger Branchen. Darüber hinaus enthält es eine zeitlich auf einen Monat befristete Nichtbeanstandungsregelung für Abrechnungen im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch (sog. B2B-Umsätze). Die Regelung sieht vor, dass der Ausweis der bis zum 30.06.2020 gültigen Steuersätze für Leistungen, die im Juli ausgeführt wurden, unbeanstandet bleibt, wenn der Leistende den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag an das Finanzamt abführt. Der Leistungsempfänger erhält korrespondierend – "aus Gründen der Praktikabilität" und zur Wahrung des Grundsatzes der Neutralität der Umsatzsteuer – den



18.01.2021

Vorsteuerabzug (bei Erfüllen aller gesetzlichen Voraussetzungen) auch für den zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrag. Eine Rechnungskorrektur soll ebenfalls nicht erforderlich sein. Die Unternehmer erhalten damit – zumindest für an andere Unternehmer erbrachte Leistungen – einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.

Das BMF hat am 04.11.2020 ein weiteres, ergänzendes BMF-Schreiben zur temporären Umsatzsteuersatzsenkung veröffentlicht. Auf insgesamt 10 Seiten erläutert das BMF die umsatzsteuerliche Behandlung weiterer, teilweise branchenspezifischer Geschäftsvorfälle. Es finden sich zusätzlich in Randziffern 47 bis 53 (weitere) Ausführungen zur Rückumstellung auf die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % für Umsätze, die nach dem Ende der zeitlichen Befristung der Steuersatzsenkung (d.h. ab dem 01.01.2021) bewirkt werden.

#### Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)
- [Begleitendes BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#) (Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 - III C 2 - S 7030/20/10009 :004)
- [FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“ \(Stand: 25.06.2020\)](#)
- [Ergänzendes BMF-Schreiben vom 04.11.2020](#) - III C 2 -S 7030/20/10009 :016

#### *Hinweis des IDW:*

Das BMWi hat am [10.06.2020](#) mitgeteilt, dass im Anwendungsbereich der Preisangabenverordnung (PAngV) keine Änderung der Gesamt- und der Grundpreisangabe erforderlich sei. Nach der Auffassung der Behörde ist der Anwendungsbereich der Vereinfachungsregel des § 9 Absatz 2 PAngV eröffnet. Diese Regelung ermöglicht es dem Unternehmer, von einer Änderung der individuellen Preisauszeichnungen – auch für das gesamte, unter die Regelung fallende Sortiment – abzusehen, soweit er die Steuersatzabsenkung im Wege eines durch „Werbung“ bekanntgemachten, an der Kasse gewährten „Pauschalrabatts“ berücksichtigt.

Nicht von der PAngV erfasst sind preisgebundene Waren, d.h. Bücher (Buchpreisbindungsgesetz), rezeptpflichtige Arzneimittel (Arzneimittelpreisverordnung), Zeitungen und Zeitschriften (§ 30 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Diese Vereinfachung hat keinen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die Rechnungspflichtbestandteile (u.a. den jeweils gültigen, zutreffenden Umsatzsteuersatz) des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

## **5.2. Verlängerung der Abgabefristen**

Bislang wird bundeseinheitlich weder die Verlängerung der Abgabefristen noch eine grundsätzliche Umstellung auf quartalsweise (statt monatlicher) Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewährt.

18.01.2021

Das IDW hat in seiner [Stellungnahme vom 17.06.2020](#) zum Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens „Befristete Absenkung des allgemeinen und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ die bundeseinheitliche Gewährung der Verlängerung der Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuerjahreserklärung ange-regt.

### 5.3. Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt.

Aufgrund der im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz enthaltenen Absenkung der Umsatzsteuersätze (vgl. 5.2.) müssen die Unternehmer, die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in diesem Sinne erbringen, nach aktuellem Stand folgende Anpassungen ihrer Systeme und Prozesse vornehmen:

Ausführung der Leistungen	anzuwendender Umsatzsteuersatz
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	ermäßigter Steuersatz von 5 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	ermäßigter Steuersatz von 7 %
ab dem 01.07.2021	allgemeiner Steuersatz von 19 %

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)

### 5.4. Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Spenden von Schutzgütern

Für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, wird im Wege der Billigkeit die Umsatzsteuer für die spendenweise Überlassung von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln durch Unternehmer an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime nicht erhoben. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr werden von der Billigkeitsregel erfasst. Dies gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke überlassen.

Die Billigkeitsmaßnahme wurde um ein Jahr verlängert. Es sind nun Unterstützungsmaßnahmen begünstigt, die bis zum 31.12.2021 erfolgen.

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 -S 2223/19/10003 :003

18.01.2021

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006)
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

### 5.5. Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG

Durch die im Corona-Steuerhilfegesetz enthaltene – bis zum 31.12.2022 – verlängerte Übergangsfrist haben die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Jahre länger Zeit, sich auf die Anwendung des § 2b UStG vorzubereiten und ihre IT-Systeme sowie Prozesse anzupassen. Es ist kein erneuter Antrag erforderlich; vielmehr müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Verlängerung wollen, tätig werden und den ursprünglichen Antrag widerrufen.

Quelle:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)

### 5.6. Erleichterungen im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens

Das BZSt weist auf seiner Homepage darauf hin, dass für Anträge von Unternehmern aus Drittstaaten auf Vorsteuervergütung 2019 (weitere) Erleichterungen gewährt werden:

Eine Antragstellung ist über den 30.06.2020 hinaus möglich. Sollte der Vergütungsantrag so gestellt werden, dass er erst nach dem 31.12.2020 beim BZSt eingeht, muss der Antrag auf Vorsteuervergütung und die im Original vorzulegenden Dokumente so schnell wie möglich eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses. Außerdem muss bis zum Ende dieser Monatsfrist auch eine aussagekräftige Begründung, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte, eingereicht werden.

Quelle:

- [Homepage des BZSt](#)

## 6. Sonstige Indirekte Steuern

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrsteuer), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

18.01.2021

## 6.1. Einfuhrumsatzsteuer

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz regelt, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben wird (§ 21 Abs. 3a i.V.m. § 27 Abs. 31 UStG). Durch die Verschiebung der Fälligkeit um etwa sechs Wochen soll bei den Unternehmern ein positiver Liquiditätseffekt eintreten. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Der Termin, ab dem diese Regelung anwendbar ist, wird gemäß § 27 Abs. 31 UStG mit Schreiben des BMF bekanntgegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen geschaffen werden können.

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins wurde mit BMF-Schreiben vom 06.10.2020 mitgeteilt. Die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer tritt nach dem BMF-Schreiben erstmals für den Aufschubzeitraum ein, der am 01.12.2020 beginnt. Für den Dezember-Aufschubzeitraum verschiebt sich die Fälligkeit somit vom 16.01.2021 auf den 26.02.2021, für die folgenden Aufschubzeiträume gilt Entsprechendes.

### Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)
- [BMF-Schreiben vom 06.10.2020](#) (Einfuhrumsatzsteuer; Bekanntgabe des Anwendungszeitpunktes für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG) - III B 1 -Z 8201/19/10001 :005

## 7. Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungssteuergesetz

Die **steuerlichen Rückwirkungszeiträume** in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend **auf 12 Monate verlängert**, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Durch die Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes wird die o.g. Verlängerung um ein weiteres Jahr verlängert und gilt nun auch für Anmeldungen zur Eintragung und für Einbringungsvertragsabschlüsse, die im Jahr 2021 erfolgen.

### Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2020 I, 1385
- Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes, [BGBl. I 2020, 3042](#)

18.01.2021

## 8. Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte

### 8.1. Steuerfreistellung von Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen auch – lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalte nach § 32b EStG.

Diese (lohn)steuerlichen Regelungen gelten grundsätzlich bei Kurzarbeitergeld und wurden im Rahmen der Corona-Krise nicht geändert.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung (vgl. hierzu sowie zu weiteren Informationen zum Kurzarbeitergeld den Fachlichen Hinweis des IDW vom 03.04.2020 „Kurzarbeitergeld“) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Diese Beträge sind wie das Kurzarbeitergeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die begrenzte und befristete Steuerfreistellung um ein Jahr verlängert und gilt nun auch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.

#### Quellen:

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)

### 8.2. Steuerfreiheit für Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis (ursprünglich) zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise **Beihilfen und Unterstützungen** bis zu einem Betrag von **1.500 EUR** zunächst durch BMF-Schreiben zwischenzeitlich nach § 3 Nr. 11a EStG (eingefügt durch das Corona-Steuerhilfegesetz) **steuerfrei** in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Durch das JStG 2020 wurde der zeitliche Anwendungsbereich um sechs Monate, d.h. bis zum 30.06.2021, verlängert. Eine Änderung des Steuerfreibetrags von max. 1.500 EUR wurde jedoch nicht gewährt, sodass die Fristverlängerung **nicht** dazu führt, dass die Arbeitgeber zusätzlich max. 1.500 EUR im ersten Halbjahr 2021 steuerfrei auszahlen können.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei, unterliegen aber ebenfalls dem Progressionsvorbehalt.

#### Quellen:

18.01.2021

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen) - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001
- [BMF-Schreiben vom 26.10.2020](#) (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer, Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen; Neufassung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 -BStBl I S. 503) - IV C 5 -S 2342/20/10012 :003
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1385](#)
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)

### 8.3. Homeoffice-Pauschale

Das Einkommensteuergesetz enthält für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG).

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahmeregelung zu den zwei bereits bestehenden eingeführt. Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 wird in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG (gilt über § 9 Abs. 5 EStG auch für den Werbungskostenabzug) eine Pauschalregelung ergänzt. Nach dieser kann der Steuerpflichtige, sollte er die steuerliche Anforderungen an die Vorhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht erfüllen oder auf einen Abzug der Aufwendungen verzichten, für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung** ausübt, einen Betrag von 5 EUR (höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr) als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen. Die Regelung des Arbeitnehmerpauschbetrages wurde – entgegen erster Meldungen – nicht geändert, die Homeoffice-Pauschale wird somit nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag gewährt.

Quelle:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)

### 8.4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes erfolgte eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 aufgrund des höheren Betreuungsaufwands **auf 4.008 EUR** (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Der Erhöhungsbetrag in Höhe von 240 EUR für jedes weitere Kind wurde nicht angepasst.

Der erhöhte Betrag wird auf Antrag (gilt auch für das Folgejahr) auch über den Eintrag eines Freibetrags bei ELStAM berücksichtigt und gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

18.01.2021

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die zeitliche Befristung der Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende aufgehoben. Die Anhebung gilt – vorbehaltlich weiterer Anpassungen – auch für die Veranlagungszeiträume ab 2022.

Quellen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl. 2020 I, 1512](#)
- [FAQ zum Kinderbonus und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)

### **8.5. Anhebung der Freibeträge für Übungsleiter, für das Ehrenamt und der Freigrenze für Sachbezüge**

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 erfolgte eine Erhöhung folgender Freibeträge und Freigrenzen. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR auf 3.000 EUR und der Ehrenamtsfreibetrag von 720 EUR auf 840 EUR angepasst. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge von 44 EUR auf 50 EUR.

Quelle:

- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020), [BGBl. 2020 I, 3096](#)

### **8.6. Sonderregelungen für Grenzpendler**

Die Ausübung der Tätigkeit von Grenzpendlern im Home Office kann steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des DBA der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Um einen ungewollten Wechsel der Besteuerungsrechte und damit eine Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, hat das BMF mit betroffenen Nachbarstaaten bilaterale Sonderregelungen vereinbart.

Sobald die aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen auch diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden.

In der Konsultationsvereinbarung mit Frankreich wird klargestellt, dass sich die Corona-Krise auf die Anwendbarkeit der Grenzgängerregelung nicht auswirkt. Nicht unter den Anwendungsbereich der Konsultationsvereinbarung fallen jedoch Arbeitstage, die unabhängig von der Covid19-Pandemie beispielsweise aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen (regelmäßig) entweder im Homeoffice oder in einem Drittstaat verbracht worden wären.

Deutschland hat mit den folgenden Staaten solche **Vereinbarungen** getroffen:

- **Belgien**
- **Luxemburg**

18.01.2021

- **Niederlande**
- **Österreich**
- **Frankreich**
- **Schweiz**
- Polen

Quellen:

- [Mitteilung des BMF vom 03.04.2020](#)
- BMF-Schreiben vom 21.12.2020 (Vierte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020; Besteuerung von Grenzpendlern) – IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001
- [BMF-Schreiben vom 20.10.2020](#) (Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020; Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg) - IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :002
- [BMF-Schreiben vom 11.12.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6. April 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Zweite Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-NDL/20/10004 :001
- [BMF-Schreiben vom 16.04.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. April 2020; Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern) - IV B 3 - S 1301-AUT/20/10002 :001
- [BMF-Schreiben vom 15.12.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Zweite Verlängerung) - IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007
- [BMF-Schreiben vom 03.12.2020](#) (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an Beschäftigte im öffentlichen Dienst während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie) - IV B 2 - S 1301-CHE/07/10019-05
- [BMF-Schreiben vom 08.12.2020](#) (Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 12./27. November 2020; Besteuerung von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) - IV B 3 - S 1301-POL/19/10006 :002
- Die älteren Versionen der o.g. Schreiben sind auf der [Homepage des BMF](#) abrufbar.



18.01.2021

## 9. Links zu den Informationsseiten der Bundesländer

Die obersten Finanzbehörden der Länder stellen zudem weitere Informationen sowie überwiegend auch Formulare zur Antragstellung für die o.g. Maßnahmen zur Verfügung.

*Hinweis des IDW:*

*Die folgenden Angaben beruhen auf dem aktuellen **Stand vom 13.01.2021**. Zwischenzeitliche Änderungen sind daher möglich.*

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Baden-Württemberg	<a href="#">Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus</a> <a href="#">FAQ</a>
Bayern	<a href="#">Informationen und Formulare zur steuerlichen Entlastung für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie</a>
Brandenburg	<a href="#">Pressemitteilung vom 28.12.2020</a> zu steuerlichen Erleichterungen <a href="#">FAQ</a>
Berlin	<a href="#">Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus</a>
Bremen	<a href="#">Coronavirus: Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen</a>
Hamburg	<a href="#">Corona in Hamburg</a> <a href="#">Formulare zu Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus</a>
Hessen	<a href="#">FAQ-Katalog: Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie</a> (Stand: 07.01.2021) <a href="#">Corona-Krise: Steuern</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern</a>
Niedersachsen	<a href="#">Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus</a>
NRW	<a href="#">Corona-Hilfen für die Wirtschaft</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Corona – Steuerliche Informationen</a>
Saarland	<a href="#">Ministerium für Finanzen und Europa</a> <a href="#">Corona-Portal</a>
Sachsen	<a href="#">Corona-Virus in Sachsen – Steuern und Finanzen</a> <a href="#">Corona in Sachsen</a>

18.01.2021

Bundesland	Informationen abrufbar unter:
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Corona - Aktuelle Informationen des Finanzministeriums</a>
Schleswig-Holstein	<a href="#">Informationen zum Corona-Virus für die Wirtschaft</a>
Thüringen	<a href="#">Thüringer Finanzministerium</a> - Aktuelle Informationen zum Coronavirus

## 10. Weitere steuerliche Maßnahmen

### 10.1. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Sowohl Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen wurden Verwaltungsregelungen für zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden. Hierzu gehören Erleichterungen z.B. bei/durch:

- Zuwendungsnachweisen bei Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise
- das Absehen von der Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, der Marktüblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld bei steuerbegünstigten Organisationen
- das Absehen von einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandung bei einer fortgesetzten Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

#### Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :003
- [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003)) - IV C 4 - S 0174/19/10002 :008

18.01.2021

- [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) (Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung und Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und der Ergänzung vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) - IV C 4 - S 2223/19/10003 :006
- [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.12.2020)

## 10.2. Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das BMF hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Quelle:

- [Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft](#)

## 10.3. Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wird zur Förderung der Investition in Forschung, Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit der eigenen Produkte **der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage** befristet (01.01.2020 – 31.12.2025) **verdoppelt**. Die Bemessungsgrundlage wird von 2 Mio. bis zu 4 Mio. EUR pro Unternehmen angehoben. Damit erhöht sich die Forschungszulage von 500.000 auf bis zu 1 Mio. EUR.

Quelle:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), [BGBl 2020 I, 1512](#)

## 11. Beihilferegulungen (Überbrückungshilfe und November- bzw. Dezemberhilfe)

Die Beihilferegulungen der Überbrückungshilfe und der November- bzw. Dezemberhilfe sind ertragsteuerlich als Aufwandszuschuss einzuordnen. Die Zuschüsse stellen (ertrag)steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar und sind nach den allgemeinen Regelungen in der Einnahme-Überschussrechnung bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Für die Ermittlung der Steuervorauszahlungen für 2020 und 2021 werden sie jedoch nicht berücksichtigt, um die Liquiditätsslage der beziehenden Unternehmen nicht durch den Abfluss von Steuerbeträgen zu belasten. Die auszahlende Behörde übermittelt den Veranlagungsfinanzämtern auf Basis der Mitteilungsverordnung die Informationen über die Zuschussgewährung von Amts wegen mit. Das IDW hatte darüber am [12.11.2020](#) berichtet.

Sie unterliegen als sog. echte Zuschüsse nicht der Umsatzbesteuerung.

Quelle:

18.01.2021

- [FAQ-Katalog des BMWi](#)

## **12. Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze**

Es hat bislang keine gesetzlichen Anpassungen bei steuerbilanzrechtlichen Vorschriften gegeben. Daher gelten die bisherigen Vorschriften unverändert fort. Grundsätzlich gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG). Hierüber gelten die zu den handelsbilanziellen Auswirkungen getroffenen Aussagen des IDW auch für die Steuerbilanz.

Das IDW hat zwischenzeitlich ein [zweites Update](#) des Fachlichen Hinweises: Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3) veröffentlicht. Weiterführende Hinweise, hilfreiche Linksammlungen sowie alle Fachlichen Hinweise finden Sie auf der [Coronavirus-Sonderseite](#) des IDW.